

Abg. Dr. Bieber zeigte sich verwundert, dass das Fortbildungsbudget in beträchtlichem Maße nicht ausgeschöpft worden sei, da sich Aus- und Fortbildungen aus einer dienstlichen Notwendigkeit ergäben. Das für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Budget sei aus seiner Sicht auskömmlich, sodass er um Erläuterung bitte.

Anmerkung der Verwaltung:

Der in das Jahr 2013 vorgetragene Betrag von rd. 57 T€ wird einerseits für über den regelmäßigen Schulungsbedarf hinausgehende Maßnahmen, die vor allem aufgrund von Personalwechseln (z. B. Organisatorenlehrgänge) erforderlich sind, benötigt. Zum anderen handelt es sich um Mittel für Fortbildungsmaßnahmen, die bereits in 2012 geplant waren, jedoch aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen sind oder begonnen werden konnten (z. B. Verzögerung der regelmäßigen Schulung des Leitstellenpersonals, die üblicherweise im November stattfindet).

Abg. Hartmann bat um Erläuterung der Rückstellung für Ablieferungen des Landrats aus Nebentätigkeiten, da nach seiner Kenntnis der Sachverhalt seit 2 Jahren entschieden sei. Es stelle sich die Frage, warum dann noch unter Vorbehalt gezahlt werde. Weiterhin hob er die erheblichen Rückstellungen für die Brandschutzsanierung des Kreishauses sowie für die Sanierung des Kreisparkhauses hervor, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses beigetragen hätten.

Abg. Dr. Bieber verwies auf die Haltung der kommunalen Spitzenverbände, die die Mitgliedschaft im Beirat der RWE anders bewerteten als die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE. Er machte darauf aufmerksam, dass durch die Rückstellung für die Brandschutzsanierung des Kreishauses die Kreisumlage nicht zusätzlich belastet werde. Nun sei die konkretere Kostenschätzung abzuwarten.

Kreiskämmerer Ganseuer teilte mit, die Verwaltung werde zu den Ablieferungen des Landrats eine Stellungnahme des Dezernates 1 der Niederschrift beifügen.

Stellungnahme Dez. 1:

Der Landrat liefert die Einkünfte aus seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei RWE unter Rechtsvorbehalt mit dem Hinweis auf die noch ungeklärte Rechtslage ab.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 bezog sich auf Einkünfte aus Beiratstätigkeiten, die nach der Entscheidung des Gerichts in der Vergangenheit abführungspflichtig waren, da nach Ansicht des Gerichts das Amt des Hauptverwaltungsbeamten Voraussetzung für die Berufung in den Beirat war. Zwischenzeitlich sind die satzungsmäßigen Grundlagen für die Berufung in den Beirat geändert worden, mit der Folge, dass keine Abführungspflicht der Einkünfte aus Beiratstätigkeiten mehr besteht.

Das Urteil bezog sich nicht auf Einkünfte aus Aufsichtsrats Tätigkeiten. Diese werden vom Landrat daher nach wie vor unter Rechtsvorbehalt abgeliefert. Aufgrund des zwischenzeitlich aufgelaufenen Volumens wurde der Sachverhalt im Jahresabschluss 2012 aufgegriffen und nach Abstimmung mit der zur Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Rückstellung zur Abdeckung des Rückzahlungsrisikos gebildet.